



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Jägerschaft Burgdorf e. V.  
Kolshorner Straße 8

31275 Lehrte

**Der Regionspräsident**

Service/Team	Team 36.24
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Bernd Rittberg
Mein Zeichen	36.24-1416/22.56a
Durchwahl	(0511) 616-22618
Telefax	(0511) 616-22496
E-Mail	Bernd.Rittberg @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 20.11.2019

**Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verboten**

Sehr geehrter Herr Thiele,

hiermit erteile ich den Jägern der Jägerschaft Burgdorf e.V. gemäß § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Ziffer 5 des Runderlasses des ML für Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulationen vom 07.12.2018 (Nds. MBl. Nr. 43/2018) nachfolgende Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

**Der nicht beabsichtigte Beifang von besonders geschützten und streng geschützten Tierarten (z.B. Wildkatze, Biber, Fischotter) im Rahmen der Eindämmung der Populationen invasiver Arten (z.B. Waschbär, Nutria, Marderhund) in Lebendfangfallen ist zulässig.**

**Nebenbestimmungen:**

1. Diese Genehmigung gilt nur für den Bereich der Jägerschaft Burgdorf e.V..
2. Die nicht beabsichtigten Beifänge sind unverzüglich wieder freizulassen.

Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht kostenfrei.

**Sprechzeiten**

nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover  
IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**



**Begründung:**

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 45 Abs. 7 Ziffer 4 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG u.a. eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn diese günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Im Rahmen der Bekämpfung der invasiven Arten durch den Einsatz von Lebendfallen kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit diesen Fallen auch unbeabsichtigt besonders geschützte oder streng geschützte Arten gefangen werden. Spätestens im Wiederholungsfall würden die Fallenaufsteller gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG verstoßen.

Da das Nachstellen der invasiven Arten günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Ziffer 4 BNatSchG vor.

**Hinweis:**

Die rechtliche Problematik des unbeabsichtigten Beifanges geschützter Arten im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten wurde auf der Versammlung einer Jägerschaft in der Region Hannover angesprochen.

Damit die Jäger in Ihrer Jägerschaft vor unbeabsichtigten Gesetzesverstößen geschützt sind, wurde diese Ausnahmegenehmigung – auch ohne Antrag – erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Rittberg